



---

## Merkblatt

### über die Besteuerung an der Quelle von Künstlern, Sportlern und Referenten mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland (Stand: 1. Juli 2006)

---

#### I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen.

2. Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:

- Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.);
- Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
- Referenten.

3. Steuerpflichtig sind auch Künstler, Sportler und Referenten, die in andern Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

#### II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten. Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrags- oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.

2. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind grundsätzlich nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Auskünfte erteilt die unter Ziffer VII aufgeführte Steuerbehörde, bei der auch das spezielle Merkblatt N2 bezogen werden kann.

3. Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator etc. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuern, usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z.B. Hotelübernachtungen, usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.

4. Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20% der Bruttoeinkünfte. Der Nachweis höherer Kosten anhand der entsprechenden Belege bleibt vorbehalten. Es können ausschliesslich die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

#### III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

1. Die Quellensteuer beträgt:

<b>bei Tageseinkünften bis Fr. 200.--</b>	<b>12.8%</b>
<b>bei Tageseinkünften von Fr. 201.- bis 1'000.-</b>	<b>14.4%</b>
<b>bei Tageseinkünften von Fr. 1001.- bis 3'000.-</b>	<b>17.0%</b>
<b>bei Tageseinkünften über Fr. 3000.--</b>	<b>19.0%</b>

2. Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechnete Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritt- und vertraglich geregelten Probetage in der Schweiz. Wir verweisen auf die Beispiele 1-6 nachfolgend.

3. Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

4. Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die Bruttoeinkünfte je Verpflichtung bzw. Darbietung insgesamt weniger als Fr. 300.-- pro Kalenderjahr betragen.

#### **IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen**

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers, Sportlers oder Referenten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (vgl. separate Uebersicht). Auskünfte erteilt die unter Ziffer VIII aufgeführte Steuerbehörde.

#### **V. Abrechnung und Ablieferung an das kommunale Steueramt**

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind innert 30 Tagen nach Ende des Auftritts an das kommunale Steueramt zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber hat dem kommunalen Steueramt das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 121) unter Angabe von Name und Vorname des Quellensteuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppennamen, Anzahl Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 % der abgelieferten Quellensteuern.

3. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. Der Organisator der Veranstaltung haftet solidarisch (Art. 104 StG, Art. 88 DBG).

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung (Art. 175 DBG, Art. 174 StG).

#### **VI. Ausweis über den Steuerabzug**

Dem Steuerpflichtigen ist vom Veranstalter unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

#### **VII. Rechtsmittel**

Ist der Steuerpflichtige oder der Veranstalter bzw. Auftraggeber mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

#### **VIII. Formularbezug und Auskünfte**

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare können beim kommunalen Steueramt bezogen oder von der Webseite der Kantonalen Steuerverwaltung ([www.stv.gr.ch](http://www.stv.gr.ch); Menüleiste „Quellensteuer“) heruntergeladen werden. Auskünfte erteilen das kommunale Steueramt oder die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, Telefon 081/257 34 29 (Sekretariat).

Beispiel 1:

### Quellenbesteuerung von Musiker (tatsächliche Gewinnungskosten)

---

Das Duo "Lustige Musikanten" erhält für ein dreitägiges Engagement vom 5. bis 7. September eine Gesamtgage von Fr. 10'000.--. Daneben bezahlt der Veranstalter die Flugkosten (Anreise am 4. September, Abreise am 8. September) in der Höhe von Fr. 1'400.- pro Person und Unterkunftskosten im Hotel von Fr. 120.-- pro Person und Übernachtung. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung der Bruttoeinkünfte

Total tatsächliches Honorar	Fr. 10'000.--
+ Total vom Veranstalter übernommene Flugkosten (2 x Flugkosten à Fr. 1'400.--)	Fr. 2'800.--
+ Total vom Veranstalter übernommene Unterkunftskosten (2 x 4 Übernachtungen à Fr. 120.--)	<u>Fr. 960.--</u>
Total Bruttoeinkünfte	Fr. 13'760.--

b) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Bruttoeinkünfte abzüglich die tatsächlichen Gewinnungskosten  
(gemäss Belegen)

Total Flugkosten	Fr. 2'800.--	
+ Total Unterkunftskosten	<u>Fr. 960.--</u>	
Total Gewinnungskosten	Fr. 3'760.--	<u>Fr. 3'760.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte		Fr. 10'000.--

c) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (Fr. 10'000.-- : 2 Künstler)	Fr. 5'000.--
Tageseinkünfte pro Musiker ( Fr. 5'000.-- : 3 Tage)	Fr. 1'667.--
Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle Tageseinkünfte: Fr. 1'001.-- bis Fr. 3'000.-- = 17 % Steuerbetrag	Fr. 1'700.--

**Der Abzug der tatsächlichen Gewinnungskosten kommt in der Praxis häufig vor , wobei mitunter vom Veranstalter der Fehler gemacht wird, dass entweder die vom Veranstalter übernommenen Leistungen (z.B. Hotel und Flug) nicht vollumfänglich in die Berechnung der steuerbaren Bruttoeinkünfte miteinbezogen werden oder dann von der tatsächlich steuerbaren Nettogage unzulässigerweise zusätzlich 20 % für Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.**

Beispiel 2:

### Quellenbesteuerung von Musikern (pauschale Gewinnungskosten)

---

Das Duo "Fröhliche Musikanten" erhält vom Veranstalter für ein dreitägiges Engagement eine Gesamtgage von Fr. 15'000.--. Mit dieser Gesamtgage haben die beiden Musiker die Anreise und Unterkunft nach eigener Wahl zu bestreiten. Belege für entsprechende Ausgaben liegen nicht vor. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Total Bruttoeinkünfte	Fr. 15'000.--
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>Fr. 3'000.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	Fr. 12'000.--

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (Fr. 12'000.-- : 2 Künstler)	Fr. 6'000.--
---	--------------

Tageseinkünfte pro Musiker (Fr. 6'000.-- : 3 Tage)	Fr. 2'000.--
---	--------------

Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle Tageseinkünfte: Fr. 1'001.-- bis Fr. 3'000.-- = 17 % Steuerbetrag	Fr. 2'040.--
--	--------------

**Der Abzug der pauschalen Gewinnungskosten wird oft angewendet. Wichtig ist hier, dass eventuelle Naturalleistungen usw. zum Honorar hinzugezählt werden, damit das Total der Bruttoeinkünfte korrekt berechnet wird.**

Beispiel 3:

### Quellenbesteuerung von Musikern (Nettohonorar-Vereinbarung)

---

Das Duo "Stern Musikanten" erhält vom Veranstalter für ein dreitägiges Engagement eine Nettogage von Fr. 9'000.--. Der Veranstalter übernimmt nicht nur Reise- und Unterkunftskosten sondern auch die Quellensteuer. Der Steuerabzug berechnet sich wie folgt:

- a) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person  
(Fr. 9'000.-- : 2 Künstler) Fr. 4'500.--

Tageseinkünfte pro Musiker Fr. 1'500.--  
(Fr. 4'500.-- : 3 Tage)

Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle  
Tageseinkünfte: Fr. 1'001.-- bis Fr. 3'000.-- 17 %

- b) Berechnung der geschuldeten Steuer  
(vom Veranstalter bezahlt)

Geschuldeter Quellensteuerbetrag  $\frac{\text{Fr. 9'000.--} \times 17}{75}$  Fr. 2'040.--

- c) Allgemeine Formel für die Berechnung der Quellensteuer bei Nettohonorarvereinbarungen

Stufe / Fr.	QST KST/GST	DBST	Total	Formel
bis Fr. 200.--	12.0 %	0.8 %	12.8 %	Nettogage : 90 x 12.8
Fr. 201 bis Fr. 1000	12.0 %	2.4 %	14.4 %	Nettogage : 85 x 14.4
Fr. 1001 bis Fr. 3000	12.0 %	5.0 %	17.0 %	Nettogage : 75 x 17.0
mehr als Fr. 3000	12.0 %	7.0 %	19.0 %	Nettogage : 70 x 19.0

**Werden die Quellensteuern durch den Veranstalter bezahlt, und trägt der Künstler lediglich die Reise- und Unterkunftskosten, berechnet sich der Abzug wie folgt:**

Ausbezahlt Gage Fr. 9'000.--  
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten Fr. 1'800.--  
Total Nettoeinkünfte Fr. 7'200.--

Total Nettoeinkünfte pro Person  
(Fr. 7'200.-- : 2 Künstler) Fr. 3'600.--

Tageseinkünfte pro Musiker Fr. 1'200.--  
(Fr. 3'600.-- : 3 Tage)

Berechnung der geschuldeten Steuer:  $\frac{\text{Fr. 7'200.--} \times 17}{75}$  Fr. 1'632.--

Beispiel 4:

### **Quellenbesteuerung von Musikern (Mehrzahl von Pflichtigen mit Probetagen)**

---

Ein Hotelrestaurant organisiert eine dreitägige volkstümliche Unterhaltung am Freitag, Samstag und Sonntag. Zu diesem Zweck engagiert es einen berühmten, im Ausland wohnhaften Sänger für eine Gage von Fr. 3'000.--. Dieser wird von einer Gruppe von 6 ausländischen Musikern begleitet mit welchen er gelegentlich auftritt. Deshalb wird am Donnerstag im grossen Saal des Hotels ein Probetag stattfinden. Die Gruppe erhält eine Gage von Fr. 3'600.--. Der Veranstalter übernimmt die Unterkunftskosten für den Sänger und die Gruppe. In diesem Fall berechnet sich der Steuerabzug wie folgt:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

	für den Sänger	für die Gruppe
Total Bruttoeinkünfte	Fr. 3'000.--	Fr. 3'600.--
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>Fr. 600.--</u>	<u>Fr. 720.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	Fr. 2'400.--	Fr. 2'880.--

Wenn der Veranstalter nur die Unterkunftskosten übernimmt (Reisekosten und die Bezahlung der Quellensteuern obliegen dem Künstler, ohne dass eine tatsächliche Kostenabrechnung vorliegt) kann der Einfachheit halber und wegen der unwesentlichen Beträge - Kosten gemäss Normen der Alters- und Hinterlassenenversicherung, im vorliegenden Fall Fr. 99.-- (3 x Fr. 27.-- + 1 x Fr. 18.-- pro Person - darauf verzichtet werden, diese Kosten zu den Bruttoeinkünften zu addieren.

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (für die Gruppe: Fr. 2880.-- : 6 Musiker)	Fr. 2'400.--	Fr. 480.--
Tageseinkünfte pro Musiker (Total Nettoeinkünfte : 4 Tage) 3 Auftrittstage + 1 vertraglich vereinbarten Probetag)	Fr. 600.--	Fr. 120.--
Massgebender Steuersatz	14.4 %	12.8 %

c) Berechnung des Steuerabzuges  
(wird von der Künstlergage abgezogen)

auf steuerbare Nettoeinkünfte des Sängers:	Fr. 2'400.-- x 14.4 %	Fr. 345.60
auf steuerbare Nettoeinkünfte der Gruppe:	Fr. 2'880.-- x 12.8 %	Fr. 368.65

Beispiel 5:

### Quellenbesteuerung von Musikern (Mehrzahl von Pflichtigen und Auftrittstagen)

Der Verkehrsverein der Stadt Chur organisiert ein einwöchiges Bluesfestival. Zu diesem Zweck engagiert der Verkehrsverein 5 verschiedene Orchester und richtet eine Klavier Bar für 3 verschiedene Klavierspieler ein. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten werden vom Verkehrsverein übernommen.

Orchester A mit 5 Musikern erhält eine Gage von	Fr. 6'000.--	für 3 Tage
Orchester B mit 4 Musikern erhält eine Gage von	Fr. 6'000.--	für 4 Tage
Orchester C mit 6 Musikern erhält eine Gage von	Fr. 5'000.--	für 3 Tage
Orchester D mit 5 Musikern erhält eine Gage von	Fr. 8'500.--	für 2 Tage
Orchester E mit 4 Musikern erhält eine Gage von	Fr. 6'000.--	für 5 Tage

Klavierspieler A erhält eine Gage von	Fr. 400.--	für 3 Tage
Klavierspieler B erhält eine Gage von	Fr. 500.--	für 3 Tage
Klavierspieler C erhält eine Gage von	Fr. 450.--	für 3 Tage

Orchester/ Klavierspieler	Gesamtgage Fr.	Anzahl Pers.	Einkünfte pro Person	Tage	Tageseinkünfte pro Person	Satz %	QST Fr.
A	6'000.--	5	1'200.--	3	400.--	14.4	864.00
B	6'000.--	4	1'500.--	4	375.--	14.4	864.00
C	5'000.--	6	834.--	3	278.--	14.4	720.00
D	8'500.--	5	1'700.--	2	850.--	14.4	1'224.00
E	6'000.--	4	1'500.--	5	300.--	14.4	864.00
Klavierspieler							
A	400.--	1	400.--	3	133.--	12.8	51.20
B	500.--	1	500.--	3	167.--	12.8	64.00
C	450.--	1	450.--	3	150.--	12.8	57.60
Total	32'850.--						4'708.80

**Wenn die Quellensteuer auch vom Veranstalter übernommen wird, ist für die Berechnung der Quellensteuer die Formel anzuwenden.**

Orchester/ Klavierspieler	Gesamt- gage	Anzahl Pers.	Einkünfte pro Pers.	Tage	Tages- einkünfte pro Pers.	Formel	QST	
A	6'000.--	5	1'200.--	3	400.--	14.4	6000:85x14.4	1'016.45
B	6'000.--	4	1'500.--	4	375.--	14.4	6000:85x14.4	1'016.45
C	5'000.--	6	834.--	3	278.--	14.4	5000:85x14.4	847.00
D	8'500.--	5	1'700.--	2	850.--	14.4	8500:85x14.4	1'440.00
E	6'000.--	4	1'500.--	5	300.--	14.4	6000:85x14.4	1'016.45
Klavierspieler								
A	400.--	1	400.--	3	133.--	12.8	400 :90x12.8	56.85
B	500.--	1	500.--	3	167.--	12.8	500 :90x12.8	71.15
C	450.--	1	450.--	3	150.--	12.8	450 :90x12.8	64.00

Beispiel 6:

### **Quellenbesteuerung von Musikern (Auftritt eines international bekannten Stars)**

---

Der Sänger "Solo", welcher mit seiner zwölfköpfigen Truppe (Chorsänger, Tänzer, Musiker, Tontechniker usw. enthaltend) anreist, wird für einen Abendauftritt auf der Bühne eines Festival engagiert. Das Abkommen zwischen dem Veranstalter des Festivals und dem Manager des Sängers, dessen Gesellschaft in Frankreich domiziliert ist, sieht aufgrund von zwei gesonderten Verträgen die Bezahlung von zwei Beträgen vor:

- der erste Betrag von Fr. 8'000.-- deckt die Gage des Sängers;
- der zweite Betrag von Fr. 92'000.-- deckt die Produktionskosten;
- die verschiedenen Naturalleistungen belaufen sich auf Fr. 6'000.—

Die Quellensteuerabrechnung sieht wie folgt aus:

a) Berechnung der steuerbaren Nettoeinkünfte

Total Bruttoeinkünfte (Fr. 92'000 + Fr. 8'000 + Fr. 6000)	Fr. 106'000.--
- Pauschal 20 % für Gewinnungskosten	<u>Fr. 21'200.--</u>
Total steuerbare Nettoeinkünfte	Fr. 84'800.--

b) Berechnung des anwendbaren Steuersatzes  
(Tageseinkünfte pro Person)

Total Nettoeinkünfte pro Person (Fr. 84'800.-- : 12 Künstler; <b>als Künstler gelten einzig Personen, welche auf der Bühne auftreten)</b>	Fr. 7'066.--
---	--------------

Massgebender Steuersatz gemäss Tabelle	19 %
--	------

c) Berechnung des Steuerabzuges  
(Steuer wird vom Veranstalter übernommen)

Gesamteinkünfte	<u>Fr. 84'800 x 19</u> 70	Fr. 23'017.15
-----------------	------------------------------	---------------